

21. Fachgespräch der Clearingstelle EEG
„Speicherbetrieb unter dem EEG 2014“

Rechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz von Speichern

Frank Sailer

Berlin, 8. Juni 2015

Gliederung

- Kurzvorstellung Stiftung Umweltenergierecht und Forschungsvorhaben Roadmap Speicher
- Speicherrecht
 - im EnWG
 - im EEG
 - im StromStG
- Zusammenfassung und Ausblick

I. Stiftung Umweltenergierecht – Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht

- Fachgespräche, Workshops und Tagungen zu aktuellen rechtlichen Themen der Energiewende
- Förderung des Austauschs von Wissenschaft und Praxis

Recht der Erneuerbaren Energien

- Analyse des Rechtsrahmens für Wind, Sonne, Biomasse, Wasser und Geothermie
- Forschungsprojekte in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung der jeweiligen Instrumente und weiterer Elemente des Rechtsrahmens

Europäisches Umweltenergierecht

- Untersuchungen zum europäischen Rechtsrahmen
- Rechtsvergleichende Analysen zum Recht der verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung des Europarechts

Stiftung Umweltenergierecht

Schriften zum Umweltenergierecht

- Veröffentlichung zentraler Forschungsergebnisse der Stiftung Umweltenergierecht
- Forum für rechtswissenschaftliche Dissertationen zur Energiewende

Dissertationsprogramm Umweltenergierecht

- Organisation eines Doktorandennetzwerkes
- Verleihung eines Dissertationspreises

Energie- infrastrukturrecht

- Forschungsvorhaben zum Um- und Ausbau der Strom- und Gasnetze
- Untersuchungen zum Rechtsrahmen für Energiespeicher
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung des Rechtsrahmens für Speicher und Netze

Stiftung Umweltenergierecht

- Gegründet am 1. März 2011 von 46 Stiftern, mittlerweile 35 Zustiftungen
- Zweck ist die Förderung der Rechtswissenschaft auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts

Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, damit die klima- und energiepolitischen Ziele erreicht werden können?

- Operativ tätig als gemeinnütziges, außeruniversitäres Forschungsinstitut mit rund 25 Rechtswissenschaftlern
- Teil eines interdisziplinären und europäischen Forschungsnetzwerkes
- Finanzierung über Zuwendungen und Spenden sowie Aufträge der öffentlichen Hand wie Ministerien und EU-Kommission
- **Forschungsschwerpunkt Infrastrukturrecht: Netze und Speicher**
- Forschungsvorhaben u.a. „**SuperGrid**“ und „**Roadmap Speicher**“
(zusammen mit Fraunhofer IWES + IAEW)



- <http://www.stiftung-umweltenergierecht.de/>

Rechtlicher Untersuchungsumfang „Roadmap Speicher“

- Genehmigungsrecht für Stromspeicher
- Spezielles Energierecht für Stromspeicher
 - Speichervorschriften im EEG und EnWG
 - Speichervorschriften in sonstigen Gesetzen
 - Spezielle Kosten- und Abgabensituation für Stromspeicher
- Allgemeines Energierecht für Stromspeicher
 - Erzeugung, Verbrauch, Verteilung
 - Gasvorschriften
 - Unbundling
- Rechtliche Grenzen bei der Speicherförderung
 - Europäisches Beihilferecht, Warenverkehrsfreiheit
 - Verfassungsrecht
- **Endbericht November 2014** <http://www.stiftung-umweltenergierecht.de/forschung/forschungsvorhaben/abgeschlossene-projekte/roadmap-speicher.html>

II. Das Speicherrecht im EnWG

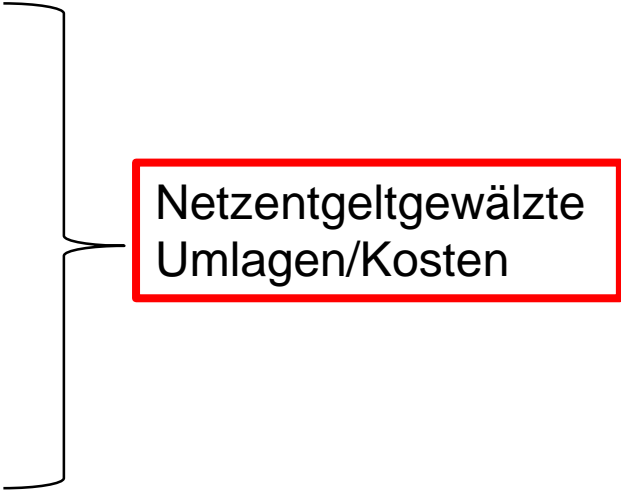
Rechtliche Anforderungen aus dem EnWG

- Gleichstellungsvorschriften
- Netzentgeltbefreiung/-reduzierung
- Entflechtung/Unbundling-Vorschriften

Die Gleichstellung mit Erzeugung und Biogas

- **Die Gleichstellung von Speicherung mit Erzeugung**
 - z.B. § 13a EnWG: „*Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie...*“
 - Aber: Nachträgliche Gleichstellung 2011 nur unvollkommen geregelt
 - Problem: Alternativitätsverhältnis? Speicherung ≠ Erzeugung?
 - Wohl nein: nur deklaratorische „Klarstellung“ gewollt, Begriff der „Erzeugung“ umfasst (weiterhin) auch Stromerzeugung im Wege der Zwischenspeicherung (= Rückverstromung)
- **Die Gleichstellung von EE-Wasserstoff/-Methan mit Biogas**
 - § 3 Nr. 19a, Nr. 10c EnWG: „*...nachweislich weit überwiegend aus erneuerbaren Energiequellen (...) stammen*“
 - Rechtsfolge: EE-Wasserstoff/EE-Methan = Biogas
 - Anwendung der Biogas-Privilegien (z.B. vorrangiger Netzanschluss, vermiedenes Netzentgelt)

Netzentgelte als Teil der Strompreisbestandteile

- Energiebeschaffung (Einkauf, Erzeugung, Vertrieb)
 - **Netzentgelte**
 - Konzessionsabgaben
 - KWK-Umlage
 - Offshore-Haftungsumlage
 - § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage
 - Sonstige Umlagen
 - **EEG-Umlage**
 - **Stromsteuer**
 - Umsatzsteuer
- 
- Netzentgeltgewälzte Umlagen/Kosten

Netzentgelt-Befreiung für neue Speicher

- Netzentgelt als Gegenleistung für die Netznutzung („do ut des“)
- Stromspeicher als Netznutzer grundsätzlich netzentgeltspflichtig
- **Aber: 20-jährige Befreiung für neue Stromspeicher (§ 118 VI 1 EnWG)**
 - Zweck: Anschubfinanzierung
 - Voraussetzungen:
 - Neuerrichtung ab 2009 + Inbetriebnahme innerhalb 8/2011 bis 8/2026
 - **Rückverstromung + Wiedereinspeisung in dasselbe Netz** (Ausn.: PTG, § 118 VI 6 EnWG)
 - Nicht erforderlich: netzdienliches Nutzungsverhalten / Genehmigung
- **10-jährige Befreiung für bestehende PSW (§ 118 VI 2 EnWG)**
 - Zweck: Anschubfinanzierung
 - Voraussetzung:
 - Erhöhung Pump- oder Turbinenleistung um mindestens 7,5 Prozent oder
 - Erhöhung speicherbare Energiemenge um mindestens 5 Prozent
 - Netzdienliches Nutzungsverhalten / Genehmigungserfordernis

Netzentgelt-Reduzierung für Speicher

- **Reduzierung für atypische Netznutzer** um max. 80 % (§ 19 II 1 StromNEV)
 - Zweck: Anreiz für netzdienliches Verhalten („Flexibilität“)
 - „Klassische“ Netzentgelt-Privilegierung für Speicher
 - Vss: erhebliches Abweichen von Jahreshöchstlast des Netzes + netzdienliches Nutzungsverhalten + Genehmigungserfordernis
- **Reduzierung für intensive Netznutzer** um max. 90 % (§ 19 II 2 StromNEV)
 - Zweck: Anreiz für netzdienliches Verhalten („Bandbezug“)
 - Exkurs: Netzdienlichkeit eines Bandbezugs?
 - Vss: jährl. mind. 7.000 Benutzungsstunden + über 10 GWh Verbrauch
 - „Bandbezug“ für Stromspeicher eigentlich uninteressant
 - Aber: bei Elektrolyse-Anlagen als reine Stromverbraucher vorstellbar, Pr: Anreiz für wenig flexible „Grundlastfahrweise“ (?)

Befreiung/Reduzierung von „Umlagen“?

- Konzessionsabgabe, KWK-Umlage, Offshore-Haftungsumlage etc.
- Keine Befreiung oder Reduzierung geregelt
- **Nur Belastungsgrenzen/Deckelungsregelungen, z.B.**
 - KWK-Umlage: Letztverbraucher **mit Jahresverbrauch > 100.000 kWh** → Erhöhung um max. 0,05 ct/kWh für Strombezüge oberhalb 100.000 kWh
 - § 19 StromNEV-Umlage: Letztverbraucher mit **Jahresverbrauch > 1 Mio. kWh** → Erhöhung um max. 0,05 ct/kWh für Strombezüge oberhalb 1 Mio kWh
- **Wirken sich Netzentgeltreduzierung oder -befreiung auf netzentgeltbezogene Umlagen aus?**
 - **BNetzA (-)** Argument: kein „Bestandteil des Netzentgelts“ (BK4-13-739)
 - **Lit (+)** Argument: Wortlaut (bei der Netzentgeltberechnung „in Ansatz zu bringen“ / „in“ den Netzentgelten auszuweisen), teilw. dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteil nach ARegV, Umsetzung in Netzentgelten
 - Rechtslage nicht eindeutig und umstritten, umlagespezifisch

Entflechtungsrechtliche Vorgaben – Unbundling

- **Diskussion:** Netzbetreiber = Speicherbetreiber?
- Hintergrund: Refinanzierungsdiskussion(?)
- Unbundling = Trennung von Netzbetrieb und Stromerzeugung etc.
- Ziel: Effektiver Wettbewerb durch Unabhängigkeit der Tätigkeitsbereiche
- Was sind Stromspeicher aus rechtlicher Sicht?
 - Stromerzeuger? / Stromverbraucher? / Netz? → es kommt darauf an!
 - Rechtliche Einordnung erfolgt in der Regel „handlungsbezogen“, nicht anlagenbezogen: Strom erzeugen / verbrauchen / transportieren
- Stromspeicher = (auch) Stromerzeuger → Unbundling auch hier anwendbar
- Auch bei Speichern gilt Zweck der Entflechtung
- Möglicherweise enge Ausnahme:
 - Keine Teilnahme des Speichers am Energiemarkt (§§ 7, 8 ResKV)?
 - EU-KOM: „...storage may be used by all market actors, including TSOs, provided they do not compete in the generation market with the stored electricity.“

III. Das Speicherrecht im EEG

Rechtliche Anforderungen aus dem EEG

- Gleichstellungsfiktion
- Speichergas-Definition
- Förderanspruch bei Zwischenspeicherung
- Befreiung von der EEG-Umlage

Gleichstellungsfiktion von EE-Speichern

- **Gleichstellung von EE-Speicher mit EE-Anlagen (§ 5 Nr. 1 HS 2)**
 - „...als [EE-Anlage] gelten auch Einrichtungen, die [**ausschließlich?**] zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln.“
 - Auslegungsbedürftig (→ Ausschließlichkeitsprinzip?)
 - Anwendungsbereich gering (→ nur EE-Speicher?)
 - Sinn und Zweck unklar (→ Rechtsfolge der Gleichstellung?)
 - Fiktionsumfang / Rechtsfolge wohl gering (→ fingiert wird nur eine EE-Anlage, nicht auch Erzeugung von EE-Strom)
 - Vorrangiger Netzanschluss (+)
 - Förderanspruch (-)
 - Schwierige Abgrenzungsfragen

Speichergas/Förderanspruch bei Zwischenspeicherung

- **Speichergas-Definition** (§ 5 Nr. 29 EEG)
 - *„Speichergas“ jedes Gas, das keine erneuerbare Energie ist, aber zum Zweck der Zwischenspeicherung von Strom aus erneuerbaren Energien ausschließlich unter Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird*
 - Vss: 100% EE-Strom
 - Wichtig u.a. für Rückverstromung nach Einspeisung ins Erdgasnetz (§§ 19 IV 4, 47 II Nr. 1, VI EEG)
- **Unschädlichkeit der Zwischenspeicherung** (§ 19 IV EEG)
 - *„Der [Förderanspruch] besteht auch dann, wenn der Strom vor der Einspeisung in das Netz zwischengespeichert worden ist. In diesem Fall bezieht sich der Anspruch auf die Strommenge, die aus dem Zwischenspeicher in das Netz eingespeist wird (...).“*
 - Keine Verletzung des Andienungszwangs etc.

EEG-Umlage bei Speichern: Speicher als Letztverbraucher

- § 5 Nr. 24 EEG 2014:

„Letztverbraucher“ jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht“

Letzt-

Speicher ist nicht „der Letzte“, nur
Zwischenspeicherung (?)

Aber: Verbrauch als „Letzter“ bzw.
Erreichen des Endes einer
Verbrauchskette
tatbestandlich irrelevant

-verbraucher

Speicher „verbraucht“ den Strom
nicht, Energiegehalt bleibt (?)

Aber: Rechtl. Bezugspunkt ist
Strom, nicht Energiegehalt an
sich, d.h. Weiterbestehen des
Energiegehalts irrelevant

- Bloße Stromverwendung, d.h. Umwandlungsprozess, bereits ausreichend
- Nachfolgende Nutzung des Energiegehalts/spätere Rückspeisung unerheblich
- **Stromspeicher = Letztverbraucher (auch nach Gesetzgebung + Rspr)**

EEG-Umlagen-Befreiung für Speicher

- Rechtsgrundlage §§ 60, 61 EEG 2014
- Vss: von EVU an „Letztverbraucher“ gelieferte Strommengen
 - Stromspeicher = Letztverbraucher = umlagepflichtiger Stromverbrauch
- Aber: **Befreiung von Stromspeichern, § 60 Abs. 3 EEG 2014**
 - Zweck: Vermeidung einer „Doppelbelastung“
 - Voraussetzung:
 - Rückverstromung (= zwingende Vss aufgrund Zweckrichtung! Keine PTG-Ausnahme)
 - **Wiedereinspeisung ins Versorgungsnetz** (= hohe, eigentlich unnötige Vss?)
 - „...wenn dem Stromspeicher Energie ausschließlich zur Wiedereinspeisung von Strom in das Netz entnommen wird“
 - Netzeinspeisung, aber: Doppelbelastung auch ohne Netznutzung (z.B. Eigenvers.)
 - Einspeisung ins „allgemeine Versorgungsnetz“, aber: Doppelbelastung auch bei Wiedereinspeisung in Areal-/Industriernetz/Direktleitung
 - „Wieder“-einspeisung ins Versorgungsnetz = bereits auch Strombezug von Speicher (nur) aus Versorgungsnetz(?), aber: Doppelbelastung auch bei Eigenvers.
 - „ausschließlich“ zur Wiedereinspeisung (keine Teilrückverstromung/Teileinspeisung)

IV. Das Speicherrecht im StromStG

Rechtliche Anforderungen aus dem StromStG

- Stromspeicherung als steuerpflichtiger Letztverbrauch
- Stromsteuerbefreiung für PSW
- Stromsteuererstattung für Elektrolyseanlagen
- Keine Stromsteuerpflichtigkeit bei Batteriespeichern?

Stromsteuerbefreiung für Pumpspeicherkraftwerke

- Rechtsgrundlage StromStG, StromStV
- Erfasst sind u.a. vom Versorger geleistete und durch einen „Letztverbraucher“ entnommene Strommengen
 - Stromspeicher = Letztverbraucher, d.h. grundsätzlich steuerpflichtiger Stromverbrauch
- **Aber: Stromsteuerbefreiung für PSW**
 - Befreiung für „Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird“, § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG
 - Zweck: Vermeidung einer „Doppelbelastung“
 - Zweckrichtung träfe eigentlich bei allen (rückverstromenden) Speichertechnologien zu
 - Problem: gilt aber nur für PSW! (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 StromStV)
 - Befreiung für sonstige Speichertechnologien (-)
 - Ungleichbehandlung (zumindest bei Rückverstromung)?
 - Sonstige, nicht speicherspezifische Befreiungstatbestände im Einzelfall möglich (EE-Netz, Eigenerzeugung, räumlicher Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage etc.)

Stromsteuer bei anderen Speichertechnologien

- **Stromspeichererlass/-erstattung**
 - für Elektrolyseanlagen, § 9a Abs. 1 Nr. 1 StromStG
 - Zweck: Privilegierung des industriellen Verfahrens der Elektrolyse (z.B. Einsatz zur Gewinnung von Aluminium, Chlor oder Natronlauge)
 - Aber: Keine Einsatzbeschränkung geregelt, d.h. auch Elektrolyse zur Zwischenspeicherung erfasst (unabhängig Rückverstromung!)
- **Schon gar keine Stromsteuerpflichtigkeit?**
 - für Batteriespeicher?
 - Batteriespeicher „als Bestandteil des Versorgungsnetzes“ (B'Reg)?
 - „...Aufladen eines Batteriespeichers (Akkumulator) führt damit grundsätzlich zur Entstehung der Stromsteuer“, aber: Batteriespeicher können „vorübergehend (...) als Bestandteil des Versorgungsnetzes behandelt werden“ (BMF)?
 - Wann ist ein Speicher „Bestandteil des Versorgungsnetzes“ und wann nicht? = „besonderes netztechnisches Betriebsmittel“ nach § 8 IV ResKV?
 - Unterschied zu anderen Speichertechnologien? Rechtfertigung?
 - Nahe an Befreiung contra legem? Änderung des StromStG?

V. Zusammenfassung und Ausblick

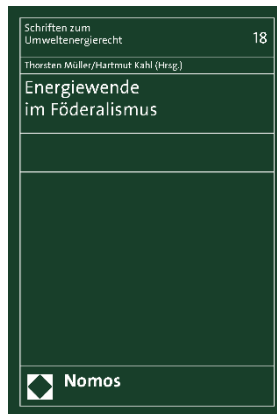
Zusammenfassung und Ausblick

- Kein Speicherrecht „aus einem Guss“, sondern punktuelle Regelungen, verteilt über viele Gesetze und Vorschriften
- Punktueller Vorgehen des Gesetzgebers aufgrund vielfältiger Unsicherheiten in Sachen Speicher und Transformation der Energieversorgung
- Regelungen dennoch zum Teil weder energiepolitisch noch energierechtlich sachgerecht, auslegungsbedürftig, handwerklich nachzubessern
- Regelungen besser aufeinander abstimmen, technologieneutrale Ausgestaltung, weg vom Speicherrecht, hin zum „Flexibilitätenrecht“
- Immerhin: bereits viele Vorschriften für Speicher und umfangreiche Speicher-Privilegien geschaffen, Abbau von etlichen Hemmnissen erreicht
- Kein Bedürfnis nach „Speichergesetz“ oder „Speicher-EEG“
- Kein Bedürfnis für eine „gesetzliche“ Speicher-Definition:
 - Hintergrund: auch hier reine Refinanzierungsdiskussion (bzgl. Letztverbraucherkosten)?
 - Gesetzliche Definition nur bei besonderem Bedürfnis (z.B. Rechtsunsicherheit)
 - Keine Rechtsunsicherheit hinsichtlich Erzeugung und Letztverbrauch (BGH!)
 - Zudem: Gesetzliche Definition = rechtliches „Korsett“, kann flexible Handhabung und dynamische Weiterentwicklung verhindern, daher ggf. kontraproduktiv aufgrund noch bestehender tatsächlicher Unsicherheiten

Der Vorhang fällt....

...und alle Fragen offen.

Freuen Sie sich jetzt schon auf das Buch zum Speicherrecht in der Schriftenreihe „Schriften zum Umweltenergierecht“



...

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Frank Sailer

Wissenschaftlicher Referent

Leiter Forschungsgebiet Energieanlagen- und Infrastrukturrecht

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: mail@stiftung-umweltenergierecht.de

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben

Spenden: Konto 46 74 31 83 bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg (BLZ: 790 500 00)

Zustiftungen: Konto 46 74 54 69 bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg (BLZ: 790 500 00)